

KREISSCHULVERTRAG

zwischen den Einwohnergemeinden

4562 Biberist

und

4573 Lohn-Ammannsegg

über den gemeinsamen Betrieb der Sekundarstufe I der
 Volksschule (nachstehend „Kreisschule“)

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg führen gemeinsam die Oberstufe der Volksschule in Biberist. Dieser Vertrag bezweckt die Regelung des Verhältnisses zwischen den Einwohnergemeinden.

Mit der Neuorganisation der kommunalen Schulleitungsstrukturen und der damit einhergehenden Abschaffung der Schulkommissionen, sowie aufgrund der kantonalen Sek-I-Reform sind Anpassungen erforderlich.

1. Grundsatz

§ 1

Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg führen gemeinsam eine Kreisschule für die Sekundarstufe I der Volksschule in von der Einwohnergemeinde Biberist gestellten Räumlichkeiten. Mit dieser vertraglichen Regelung wird kein Gemeinde-Zweckverband geschaffen.

Zweck

§ 2

Die Einwohnergemeinde Biberist ist Leitgemeinde und übernimmt die Aufgaben als kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde im Sinne von §§ 70 ff Volksschulgesetz.

Leitgemeinde

§ 3

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat jeweils den Voranschlag, den Jahresbericht und die Rechnung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg sowie Entscheide mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen ebenfalls zu genehmigen.

Mitsprache

	§ 4
Zuständigkeiten	Dieser Vertrag hält die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.
	§ 5
	In der Kreisschule werden folgende Abteilungen geführt:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Sekundarschule E b) Sekundarschule B
	§ 6
Weitere Angebote	Die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg bietet zusätzlich an:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Musikschule b) Aufgabenbetreuung c) Schulzahnpflege d) Tagesstrukturen e) Schulsozialarbeit f) Weitere Angebote nach Beschluss der zuständigen Organe

2. Räumlichkeiten und Anlagen

	§ 7
Räume und Anlagen	Die Einwohnergemeinde Biberist stellt der Kreisschule gegen Entgelt die gemäss kantonaler Schulgesetzgebung notwendigen Schulräumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung. Sie hält diese laufend in gutem Zustand und ist für deren uneingeschränkte Benützbarkeit besorgt. Sie verpflichtet sich, durch Modernisierung, Ausbau oder Neubau dafür zu sorgen, dass die Kreisschule immer über die benötigten, zweckmässig eingerichteten Anlagen und Räumlichkeiten verfügen kann.

3. Organe der Kreisschule nach dem Leitgemeindemodell

	§ 8
Organe, Aufgaben, Kompetenzen	Die Kompetenzen und Aufgaben bezüglich der Kreisschule teilen sich:
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeinderäte der beiden Einwohnergemeinden, wobei der Gemeinderat Biberist als Führungs- und Aufsichtsbehörde fungiert; b) der Vorstand der Kreisschule bestehend aus dem Gemeindepräsidium und dem oder der Ressortverantwortlichen aus Lohn-Ammannsegg sowie dem Gemeindepräsidium und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates Biberist, wobei das Gemeindepräsidium von Biberist den Vorsitz innehat. Ihm steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Die Gesamtschulleitung Biberist nimmt Einsitz mit beratender Stimme; c) die Gesamtschulleitung und die Schulleitung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg; d) das Schulsekretariat.

4. Zuständigkeiten

§ 9

Das gemeinsame Funktionendiagramm der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg hält Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung im Detail für folgende Bereiche fest:

- a) Organisationsverantwortung
- b) Zielbildungsverantwortung
- c) Führungs- und Förderverantwortung
 - Personelle Führung
 - Fachliche, administrative und organisatorische Führung
 - Schulentwicklung
- d) Informationsverantwortung
 - Interne Kommunikation
 - externe Kommunikation
- e) Kontrollverantwortung

Funktionendiagramm

§ 10

Die Gemeindeversammlungen beider Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- a) die Genehmigung und Änderungen des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Biberist und der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, die Beschlussfassung über Voranschlag und Jahresrechnung (Genehmigung der Gemeindebeiträge);
- b) den Erlass und Änderungen des Schulleitungsreglements.

Gemeindeversammlungen

§ 11

Die Gemeinderäte beider Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- a) die Verabschiedung des Schulleitungsreglements und des Kreisschulvertrages und spätere Änderungen z.Hd. der Gemeindeversammlung;
- b) die erstmalige Genehmigung des Funktionendiagramms;
- c) den Vertragsabschluss mit den Schulzahnärzten für die Schüler der jeweiligen Gemeinde;
- d) die Verabschiedung des Voranschlags der Kreisschule bzw. der Beiträge der beiden Einwohnergemeinden an die Kreisschule zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- e) die Verabschiedung der Rechnung der Kreisschule bzw. der Beiträge der beiden Einwohnergemeinden an die Kreisschule zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- f) Entscheide mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen;
- g) Beschlüsse über die Änderung von Entgelten gemäss §§ 18-26 dieses Vertrages;
- h) die Genehmigung des Jahresberichts der Kreisschule

Gemeinderäte

§ 12

Der Gemeinderat Biberist:

- a) ist grundsätzlich für die strategischen Entscheide zuständig;

Gemeinderat Biberist

- b) ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für den betrieblichen Bereich gemäss § 72 des Volksschulgesetzes;
- c) ist für die kommunale Aufsicht zuständig;
- d) schliesst die Haftpflichtversicherung für die Lehrpersonen ab;
- e) wählt die Gesamtschulleitung sowie die Schulleitung Sek-I gemäss §§ 9 und 10 des Schulleitungsreglements.

§ 13

Vorstand Kreisschule

Der Vorstand der Kreisschule ist verantwortlich für:

- a) die Gewährleistung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
- b) die Vorbereitung der Gemeinderatsgeschäfte, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder beide Gemeinderäte fallen.

§ 14

Schulverwaltung

Die Gesamtschulleitung, die Schulleitungen der Stufen, sowie das Schulsekretariat bilden zusammen die Schulverwaltung.

§ 15

Gesamtschulleitung

Die Gesamtschulleitung der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg:

- a) ist vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt;
- b) ist Ansprechstelle für die kommunale Aufsichtsbehörde und den Vorstand der Kreisschule;
- c) ist verantwortlich für die Erreichung der im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg;
- d) ist zuständig für die Schulleitung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg und überprüft deren Tätigkeit und die Qualität der Aufgabenerfüllung; erfüllt Aufgaben gemäss § 78^{bis} und § 78^{ter} des Volksschulgesetzes.

§ 16

Schulleitung Sek I

Die Schulleitung Sekundarstufe I:

- a) ist vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt;
- b) ist verantwortlich für die Zielerreichung der Kreisschule;
- c) erfüllt Aufgaben gemäss § 78^{bis} und § 78^{ter} des Volksschulgesetzes.

§ 17

Schulsekretariat

Das Schulsekretariat:

- a) wird vom Gemeindepräsidium Biberist angestellt;
- b) erledigt alle administrativen Aufgaben und unterstützt die Schulleitungen;
- c) wird von der Gesamtschulleitung geführt.

5. Finanzen

§ 18

Die anfallenden Kosten werden durch die beiden Einwohnergemeinden im Verhältnis der Schülerzahlen und einer Jahrespauschale getragen.

Kostenverteiler

§ 19

Im Verhältnis der Schülerzahlen (per Schuljahresbeginn, mit Gültigkeit für das folgende Rechnungsjahr) werden folgende Kosten getragen:

Schülerzahlen

- a) Personalkosten der Gesamtschulleitung und der Schulleitung Sek I;
- b) Personalkosten des Schulsekretariates;
- c) Raumkosten;
- d) Betriebs- und kleine Unterhaltskosten der Anlagen (Konto 218.xxx);
- e) Betriebskosten der Schule (Konto 215.xxx);
- f) Personalkosten der Lehrpersonen

§ 20

Die Rechnungsführung wird mit einer Jahrespauschale abgegolten und im Verhältnis der Schülerzahlen auf die beiden Gemeinden verteilt.

Jahrespauschale

§ 21

Die Kreisschule bzw. die beiden Einwohnergemeinden (Verteiler gemäss § 20) bezahlen der Einwohnergemeinde Biberist jährlich CHF 22'000.00 pro geführte Schulklasse der Sekundarstufe I. Massgeblich ist die Anzahl Schulklassen per Beginn des Schuljahrs mit Wirkung für das folgende Rechnungsjahr. Mit diesem Entgelt ist die Benützung sämtlicher Nebenräume und Anlagen mit abgegolten (Anhang 2).

Miete

§ 22

Das Entgelt gemäss § 22 ist alljährlich gestützt auf den Zürcher Baukostenindex der Teuerung anzupassen (Basis = Oktober 1988, Stand 1.4.1997 = 112.0 Punkte). Massgeblich ist jeweils der Indexstand im Monat April vor dem Rechnungsjahr. Das Entgelt verändert sich jedoch jeweils nur um 50% der Veränderung des Baukostenindex, weil es sowohl für seit längerer Zeit bestehende wie auch für renovierte bzw. ganz oder teilweise neu zu erstellende Lokalitäten und Anlagen zu bezahlen ist.

Indexierung

§ 23

Diese Kosten umfassen insbesondere die Positionen gemäss Anhang 1. Sie sind alljährlich von der Einwohnergemeinde Biberist zu erheben und auszuweisen. Im folgenden Rechnungsjahr bezahlt die Kreisschule der Einwohnergemeinde Biberist ein Entgelt im Ausmass der tatsächlichen Kosten.

Unterhalts-,
Betriebskosten

§ 24

Kosten Schulverwaltung Diese Kosten umfassen insbesondere die Positionen gemäss Anhang 3. Sie sind jährlich von der Einwohnergemeinde Biberist zu erheben und auszuweisen. Die Kreisschule hat jene Kosten zu tragen, welche sie, gemessen am Verhältnis der Schülerzahlen der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg, betreffen.

§ 25

Kosten Rechnungsführung Die Kreisschule entschädigt die Einwohnergemeinde Biberist für die Kosten der Rechnungsführung mit einem jährlichen Entgelt nach Aufwand, das im Voranschlag für jedes Rechnungsjahr festgelegt wird.

§ 26

Zahlungsmodus Für jede der Kostenpositionen gemäss § 21 – 25 bezahlen die beiden Einwohnergemeinden der Einwohnergemeinde Biberist monatlich 1/12 ihres Betreffnisses gemäss Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr. Für die Kosten gemäss §§ 24 und 25 erfolgt bei Vorliegen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Biberist eine Schlussabrechnung mit Ausgleich des zu viel oder zu wenig bezahlten Betrages gemäss den effektiven Aufwendungen.

§ 27

Überprüfungsanspruch Das Entgelt für die Raumbenützung (§ 21) beruht auf den im Anhang 2 festgehaltenen Berechnungen. Falls eine der Vertragsparteien der Auffassung ist, das Entgelt sei im Vergleich mit der ursprünglichen Berechnung zu tief oder zu hoch geworden, kann sie jederzeit dessen Überprüfung verlangen. Weicht das Entgelt gemäss Teuerungsnachführung um mehr als 10% vom anhand der Berechnungsformel errechneten Wert ab, ist es auf das nächste Rechnungsjahr entsprechend anzupassen.

§ 28

Rechnungsprüfung Die Jahresrechnung der Kreisschule wird jährlich durch einen Rechnungsprüfungsausschuss revidiert. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Rechnungsprüfungsorgans der Einwohnergemeinde Biberist und einer Delegation der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg. Der Ausschuss konstituiert sich selber.

6. Schlussbestimmungen

§ 29

Ergänzendes Recht Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der dazugehörigen Vollzugsverordnung.

§ 30

Vertragsdauer Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 31

Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch beide Gemeindeversammlungen und durch das Volksschulamt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 32

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Kündigung

§ 33

Bei Uneinigkeiten über den Vollzug dieses Vertrages sind beide Parteien verpflichtet, auf dem Verhandlungsweg Lösungen zu suchen, auf Wunsch einer Partei unter Beizug des Volksschulamtes. Eine Kündigung des Vertrages ist erst nach gescheiterten Verhandlungen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zulässig.

Verhandlungs-
verpflichtung

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Biberist am 11. Juni 2015

Der Gemeindepräsident

Leiter ZentraleDienste

Martin Blaser

Stefan Hug-Portmann

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg am 15. Juni 2015

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Genehmigt vom Volksschulamt des Kantons Solothurn am
23.09.2015

Anhang 1

**zum Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden
Biberist und Lohn-Ammannsegg über die Kreisschule
für die Sekundarstufe I der Volksschule**

**Die Unterhalts- und Betriebskosten der Schulanlagen
umfassen namentlich:**

- die Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge der Hauswarte und des Hilfspersonals
- die Aufwendungen für Mobilien und Maschinen
- die Kosten für Heizung, Energie und Wasser
- die Kosten von Bau- und Unterhaltsmaterial

insofern diese Kosten von der Sekundarstufe I verursacht werden. Allfällige Erträge (Mietzinsen, Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen von Versicherungen u.ä.) sind von den Bruttokosten abzuziehen.

**zum Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden
Biberist und Lohn-Ammannsegg über die Kreisschule
für die Sekundarstufe I der Volksschule**

Die Festlegung des Anfangsentgelts für die Raum- bzw. Anlagenbenützung fusst auf folgenden Überlegungen:

- Ein durchschnittliches Klassenzimmer hat eine Fläche von 60 – 70 m²
- Jede Klasse benützt zusätzlich, jedoch nur stundenweise, weitere Schulräumlichkeiten und Anlagen (Hauswirtschaftszimmer, Werkraum, Turnhalle/Sporthalle, Aussenanlagen, Aula, Spezialzimmer für Sprachen, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik).
- Der Nutzungswert der vorgenannten Raum- und Anlageflächen lässt sich nicht direkt vergleichen. Die Verhandlungsdelegation Oberstufe von Biberist und Lohn-Ammannsegg geht unter Würdigung aller Umstände davon aus, dass eine Schulklasse eine Nutzfläche von gesamthaft 120 m² beansprucht.
- Gegenwärtig muss in der Region für die Miete von Büroflächen mit einem Mietzins von ca. CHF 140.00 bis CHF 240.00/m² und Jahr gerechnet werden. Für diesen Vertrag wird von einem moderaten mittleren Ansatz von CHF 180.00/m² und Jahr ausgegangen.
- Das Entgelt für ein Klassenzimmer samt Nebenräumen und Anlagen beträgt somit CHF 21'600.00 pro Jahr, aufgerundet CHF 22'000.00.

Anhang 3

**zum Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden
Biberist und Lohn-Ammannsegg über die Kreisschule
für die Sekundarstufe I der Volksschule**

Die Kosten für die Schulverwaltung umfassen namentlich:

- die Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge der Gesamtschulleitung, der Schulleitungen und des Schulsekretariates
- die Kosten für die Weiterbildung
- die Spesenentschädigungen
- die Kosten für allfällige Projekte, die durch die Gesamtschulleitung oder die Schulleitungen ausgelöst werden

Die Kosten der Schulverwaltung werden in der Funktion 288 erzeugt. Die Kosten werden auf die einzelnen Schulstufen nach der Schülerstatistik verteilt. Die Subventionen für die Schulleitung werden den beiden Gemeinden jeweils direkt durch den Kanton ausbezahlt. Die Erträge werden auf die einzelnen Schulstufen verteilt. Allfällige Erträge (Mietzinsen, Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen von Versicherungen u.ä.) sind von den Bruttokosten abzuziehen.